

STATUTEN

in der Fassung der HV 2023

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

§ 1. Der Verein führt den Namen „Rechtskomitee LAMBDA – Vereinigung zur Wahrung der Rechte auf Grund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität“, Kurzform „Rechtskomitee LAMBDA“ und hat seinen Sitz in Wien. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Inland, wobei die Errichtung von Zweigvereinen zulässig ist.

Zweck, Ziele

§ 2 Getragen von der Überzeugung, daß

- Liebe, Zuneigung, Sexualität und Geschlechtsidentität grundlegende Bedürfnisse und zentrale Persönlichkeitsmerkmale von Menschen sind,
- jede von allen Beteiligten gewollte Erfüllung dieser Bedürfnisse ihre Berechtigung hat, insbesondere
- Homo-, Hetero- und Bisexualität sowie trans-, cis- und nicht-binäre Geschlechtsidentitäten gleichwertige Ausdrucksformen dieser Bedürfnisse darstellen, und daß
- die Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität deren Grund- und Menschenrechte mißachtet und dadurch eine wesentliche Grundlage jeder freien und humanen Gesellschaft zerstört, die auf der Achtung und dem Respekt vor der Würde und Einzigartigkeit anderer und dem Recht auf Selbstbestimmung aller Menschen, ungeachtet des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der religiösen oder politischen Überzeugung und ungeachtet jedes sonstigen Status, begründet sein muß,

hat sich der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, das Ziel gesetzt, die Wahrung der Rechte von Menschen im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in umfassender Weise sicherzustellen, insbesondere einzutreten für Selbstbestimmung und gegen Diskriminierung.

Mittel

§ 3. (1) Ideelle Mittel:

- Abhalten von gesellschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen Veranstaltungen
- Herausgabe von Medien
- Durchführung und Förderung von sowie Beteiligung an sonstigen Projekten, die mit dem Vereinszweck in Verbindung stehen

(2) Materielle Mittel:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Zuwendungen und Spenden aller Art
- Ersätze
- Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen

Mitgliedschaft

§ 4. (1) Die Mitglieder gliedern sich in:

- Stammitglieder
- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder

- Ehrenmitglieder

(2) Stammitglieder können physische Personen werden, die sich zu den Vereinszielen bekennen und sich zumindest bereits sechs Monate als ordentliches Mitglied kontinuierlich an der Vereinsarbeit beteiligt haben. Sie werden vom Vorstand auf Antrag und durch Beschluß ohne Gegenstimme aufgenommen. Von dem Erfordernis der bisherigen Beteiligung an der Vereinsarbeit als ordentliches Mitglied kann abgesehen werden, wenn dies das Wohl des Vereins erfordert.

(3) Ordentliche Mitglieder können physische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und an deren Verwirklichung mitarbeiten wollen. Sie werden auf Vorschlag von zwei ordentlichen und/oder Stammitgliedern durch Vorstandsbeschluß aufgenommen.

(4) Außerordentliche Mitglieder können physische Personen sein, die sich zu den Vereinszielen bekennen und den Verein durch gelegentliche Mitarbeit unterstützen wollen. Sie können von jedem ordentlichen oder Stammitglied aufgenommen, wozu die Zustimmung von zwei weiteren ordentlichen und/oder Stammitgliedern erforderlich ist. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder ist dem Vorstand anzuzeigen und wird mit dieser Anzeige wirksam.

(5) Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die die Vereinstätigkeit durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zu fördern wünschen. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

(6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung mit 4/5 Mehrheit.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Ableben
- schriftlichen Austritt per eingeschriebenem Brief (frühestens) zum Monatsletzen nach Zugang
- Ausschluß durch Vorstandsbeschluß wegen grober Verletzung der Statuten oder Gefährdung des Vereinsansehens. Eine Gefährdung des Vereinsansehens liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere gegen Kinder (d.h. Personen unter 14 Jahren), begeht. Gegenüber Stammitgliedern erfordert ein solcher Beschluß 2/3 Mehrheit. Das Mitglied ist vom Ausschluß binnen 10 Tagen zu verständigen und kann binnen weiterer zwanzig Tage an die Hauptversammlung berufen, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- Streichung wegen Rückstandes mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages durch zumindest 12 Monate trotz erfolgter Androhung der Streichung.

(8) Die Mitgliedschaft kann als vorläufige Maßnahme in einem Ausschlußverfahren für die Dauer von höchstens 2 Jahre sistiert werden. Über 6 Monate hinaus darf die Sistierung nur dann ausgesprochen oder verlängert werden, wenn dies aus besonderen Gründen unerlässlich ist. Die Sistierung tritt außer Kraft, sobald sie ausdrücklich aufgehoben wird, ein Beschluß auf Ausschluß gefaßt wird oder ab ihrem Ausspruch ein Zeitraum von 2 Jahre vergangen ist. Während der Sistierung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.

STATUTEN

in der Fassung der HV 2023

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5. (1) Antrags- und Stimmrecht in der Hauptversammlung und aktives Wahlrecht zu den Organen des Vereins kommt den Stammmitgliedern, den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Sie dürfen die Ausübung dieser Rechte an ein anderes Mitglied übertragen. Diese Übertragung muß durch eine schriftliche Vollmacht erfolgen, die sich nur auf eine bestimmte Hauptversammlung beziehen darf und bei dieser vorzuweisen ist. Die Vertretung mehr als eines Mitglieds ist unzulässig.

(2) Passives Wahlrecht kommt den Stammmitgliedern zu.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Pflicht, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Statuten zu befolgen und – ausgenommen Ehrenmitglieder – die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

(4) Solange ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist ruht sein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Organe

§ 6. (1) Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Unter einfacher Mehrheit wird verstanden, daß die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen betrachtet. Übersteigt die Anzahl der abgegebenen ungültigen Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen so ist das Abstimmungsergebnis ungültig.

(3) Wahlen finden auf Antrag mindestens eines/einer anwesenden Stimmberechtigten geheim statt. Im Falle eine/r/s Kandidat/in/en ist analog zu § 6 (2) vorzugehen, der letzte Satz ist jedoch nicht anzuwenden. Bei drei und mehreren Kandidat/inn/en ist jene/r gewählt, die/der mehr Stimmen erhält als alle anderen zusammen (absolute Mehrheit). Erhält keine/r die erforderliche Mehrheit ist unter den beiden Kandidat/inn/en mit den meisten Stimmen eine Stichwahl zu führen.

(4) Jedes Organ verabschiedet mit 3/5 Mehrheit für sich eine Geschäftsordnung, die es mit gleicher Mehrheit wieder ändern kann.

(5) Gewählte Organwalter/innen sind alle zwei Jahre neu zu wählen. Ihre Funktionsperioden währen, sofern sie nicht zuvor durch Tod oder Rücktritt enden, auch über diese zwei Jahre hinaus jedenfalls bis zur Neuwahl entsprechender Organwalter/innen. Davon abweichend enden die Funktionsperioden der von Präsident/in, Generalsekretär/in und Finanzreferent/in verschiedenen (weiteren) Vorstandsmitglieder (gemäß § 8 Absatz 1), sofern sie nicht zuvor durch Tod oder Rücktritt enden, mit 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr ihrer Wahl folgt. Rücktritte sind schriftlich und dem Vorstand, bei dessen Verhinderung der Hauptversammlung, zu erklären

und werden dem Verein gegenüber mit Zugang an den Vorstand bzw. die Hauptversammlung wirksam.

(6) Organwalter/innen führen geschlechtsspezifische Bezeichnungen.

(7) Organwalter/innen dürfen die Ausübung ihrer Rechte an ein anderes Mitglied desselben Organs übertragen. Diese Übertragung muß durch eine schriftliche Vollmacht erfolgen, die sich nur auf eine bestimmte Sitzung beziehen darf und bei dieser vorzuweisen ist. Die Vertretung mehr als eine/r/s Organwalter/in/s ist unzulässig.

(8) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung nach außen oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

Hauptversammlung

§ 7. (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Zwischen zwei Hauptversammlungen dürfen nicht mehr als 15 Monate verstreichen.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder, mindestens 1/5 der Summe aus Stamm- und ordentlichen Mitgliedern, mindestens 1/10 aller Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen, des Kuratoriums sowie auf Beschluß einer Hauptversammlung innerhalb von zwölf Wochen stattzufinden.

(3) Zu allen Hauptversammlungen sind alle Stamm-, ordentlichen und Ehrenmitglieder spätestens 5 Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann schriftlich per Post, Telefax, E-Mail oder in jeder anderen technisch möglichen Weise zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum der Postaufgabe bzw. Absendung. Der Vorstand beruft ein; bei dessen Verhinderung oder Weigerung kann dies jedes Mitglied, das die erforderlichen Unterstützungserklärungen gemäß § 7 (2) zur Verfügung hat. Eine Ablichtung dieser Erklärungen ist der Einladung beizufügen, widrigenfalls die Einberufung unwirksam ist.

(4) Anträge an die Hauptversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Termin an den Vorstand gerichtet werden. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels oder der Absendung, sofern die Anträge bis zum Beginn der Hauptversammlung einlangen. Anträge können auch von Organen des Vereins gestellt werden, das Schiedsgericht ausgenommen, und sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen. Diesem Erfordernis ist auch entsprochen, wenn die Anträge fristgerecht auf der Internethomepage des Vereins veröffentlicht werden.

(5) Anträge, die später als drei Wochen vor der Hauptversammlung eintreffen, können nur dann behandelt werden, wenn dies von der Hauptversammlung durch Beschluß mit 4/5 Mehrheit zugelassen wird.

(6) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn zum Zeitpunkt des angesetzten Beginns wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie 1/3 des Vorstands anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, findet 40 Minuten nach dem ursprünglichen Termin am selben Ort eine weitere Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmer/innen/zahl beschlußfähig ist.

STATUTEN

in der Fassung der HV 2023

(7) Den Vorsitz führt zunächst die/der Einberufende – in deren/dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Stammitglied – die/der unverzüglich die Wahl eine/r/s Vorsitzenden aus dem Kreis der anwesenden Stammitglieder durchzuführen hat, in Ermangelung eines solchen aus dem Kreis der Mitglieder.

(8) Der Hauptversammlung obliegt:

- Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen sowie des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen/deren Stellvertreter/in
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets und des Rechnungsabschlusses
- Beschlußfassung über die eingebrachten Anträge
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins mit 4/5 Mehrheit
- Festsetzung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Bestellung eines Sondervertreters (§ 25 Abs. 1 VG)
- Die ihr an anderen Stellen dieser Statuten zugewiesenen Aufgaben

Vorstand

§ 8. (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Präsident/in/en, der/dem Generalsekretär/in, der/dem Finanzreferent/in/en und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann – fiele dadurch die Zahl unter drei, muß – der verbleibende Vorstand ein Mitglied aus dem Kreise der Stammitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung kooptieren. § 9 (2) bleibt unberührt.

(3) Der Vorstand kann von der/vom Präsident/in/en, in deren/dessen Verhinderung von der/vom Generalsekretär/in oder von der/vom Finanzreferenten/in sowie von der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen werden und ist – sofern alle seine Mitglieder eingeladen worden sind – bei Anwesenheit eines Drittels seiner Mitglieder – mindestens jedoch zwei – beschlussfähig.

(4) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere auch die Ermäßigung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen unter Berücksichtigung der sozialen Situation des Mitglieds.

Präsident/in

§ 9. (1) Ihr/ihm obliegt die Aufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit und die Vertretung des Vereins nach außen.

(2) Im Falle ihrer/seiner Verhinderung gehen ihre/seine Befugnisse für die Dauer der Verhinderung auf die/den Generalsekretär/in über, bei deren/dessen Verhinderung auf die/den Finanzreferent/in/en. Sind sowohl die/der Präsident/in als auch die/der Generalsekretär/in auf Dauer verhindert, so hat der übrige Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.

Generalsekretär/in

§ 10. (1) Die/der Generalsekretär/in unterstützt die/den Präsident/in/en in deren/dessen gesamter Tätigkeit. Ihr/ihm obliegt die Führung der Bürogeschäfte des Vereins und die Betreuung des Archivs.

(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen, mit der Ausnahme des § 11 (2) der gemeinsamen Fertigung von Präsident/in und Generalsekretär/in. Dieses Erfordernis entfaltet Rechtswirkungen nur vereinsintern, und seine Erfüllung oder Nichterfüllung berührt die Gültigkeit von Rechtsgeschäften des Vereins in keiner Weise.

(3) Im Falle der Verhinderung der/des Generalsekretär/in/s gehen für die Dauer der Verhinderung ihre/seine Befugnisse auf die/den Finanzreferent/in/en über.

Finanzreferent/in

§ 11. (1) Sie/er verwaltet das Budget und zusammen mit der/dem Präsident/in/en das Vereinsvermögen. Sie/er erstellt das Budget vorläufig und zusammen mit den Rechnungsprüfer/innen den Rechnungsabschluß.

(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, die Geld- oder geldeswerte Forderungen gegen den Verein oder solche Forderungen des Vereins begründen, bedürfen der gemeinsamen Fertigung von Präsident/in und Finanzreferent/in. Dieses Erfordernis entfaltet Rechtswirkungen nur vereinsintern, und seine Erfüllung oder Nichterfüllung berührt die Gültigkeit von Rechtsgeschäften des Vereins in keiner Weise.

(3) Bei Verhinderung der/des Finanzreferent/in/en gehen für die Dauer seiner Verhinderung seine Befugnisse auf die/den Generalsekretär/in über.

Schiedsgericht

§ 12. (1) Das Schiedsgericht entscheidet Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.

(2) Den Vorsitz führt eine von der Hauptversammlung bestellte rechtskundige Person, die nicht Vereinsmitglied (Ausnahme: Ehrenmitglied) ist, nach den Grundsätzen der ZPO.

(3) Ist der/die Vorsitzende länger als 60 Tage verhindert, so geht der Vorsitz auf seine/n/ihre/n Stellvertreter/in über. Der Übergang gilt für die Dauer der Verhinderung des/der Vorsitzenden, jedoch behält der/die Stellvertreter/in – auch nach Wegfall der Verhinderung des/der Vorsitzenden – den Vorsitz in allen anhängigen Verfahren. Bei Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden (von o.a. Dauer) geht der Vorsitz jedoch auch in diesen Fällen (wieder) auf den/die Vorsitzende/n über. Sind beide Vorsitzende in der o.a. Weise verhindert, so hat der Vorstand unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen, die eine/n neue/n Vorsitzende/n und seine/n/ihre/n Stellvertreter/in zu wählen hat

(4) Jeder Streitteil macht der/dem Vorsitzenden binnen einer von diese/r/m bestimmten Frist zwei unbefangene Vereinsmitglieder als Beisitzer/innen namhaft. Fristverlängerung auf begründeten Antrag ist möglich.

(5) Bestellt ein Streitteil innerhalb der gesetzten Frist keinen oder (nur einen) Beisitzer/innen, so hat der/die Vorsitzende die Schiedsrichterbank durch Auslosung unter

STATUTEN

in der Fassung der HV 2023

den unbefangenen Vereinsmitgliedern auf die nächsthöhere ungerade Zahl zu ergänzen. Die durch Auslosung bestimmte Person ist wirksam bestellt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung ausdrücklich dem/der Vorsitzenden gegenüber ihrer Bestellung zustimmt. Bestellen beide Streitteile keine Beisitzer/innen, so entscheidet die/der Vorsitzende als Einzelrichter/in.

(6) § 582 ZPO gilt nicht.

(7) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden gemäß § 6 (2) getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(8) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig; seine Verhandlungen vereinsöffentlich.

(9) Die Streitteile haben Anspruch auf Kostenersatz. Die Bestimmungen der ZPO gelten sinngemäß.

(10) In vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von nicht mehr als EUR 10.000,-- entscheidet der/die Vorsitzende als Einzelrichter/in unter sinngemäßer Anwendung des Mahnverfahrens der ZPO.

(11) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ein unbesoldetes Ehrenamt aus.

Kuratorium

§ 13. (1) Das Kuratorium dient der ständigen fachkundigen Beratung des Vorstands. Seine Mitglieder sind anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft, der Kultur und anderer, mit dem Vereinsziel in Zusammenhang stehender Lebensbereiche.

(2) Seine Mitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, werden vom Vorstand einhellig (d. h. ohne Gegenstimme) bestellt und abberufen. Sie sind berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(3) Es ist bei Anwesenheit von zumindest 2/3 seiner Mitglieder beschlußfähig und kann Vorstand und Hauptversammlung einberufen und Anträge an sie richten.

Rechnungsprüfer/innen

§ 14. (1) Die (mindestens zwei) Rechnungsprüfer/innen haben den Rechnungsabschluß zu prüfen und darüber dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten.

(2) Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und können, müssen aber nicht, dem Verein als Mitglied angehören und dürfen keinem Vereinsorgan außer der Hauptversammlung angehören.

Auflösung

§ 15. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch 4/5 Mehrheit auf einer ausschließlich dazu einzuberufenen ao. Hauptversammlung, falls durch 4/5 Mehrheit über die Zuwendung allfällig vorhandenen Vereinsvermögens an eine ähnliche, oder eine humanitäre Einrichtung Beschluß gefaßt wird. In der Beschlußfassung über das Vereinsvermögen sind nur die Stamm- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.